

Interventionsleitlinie zum Kinderschutz

Diese Leitlinie dient als verbindlicher Handlungsrahmen für alle Trainer/innen, Helfer/innen und Verantwortlichen des Vereins, um im Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung schnell, sicher und zum Schutz der Kinder zu agieren.

1. Zentrale Grundsätze (Was immer gilt)

Im Krisenfall stehen der Schutz des Kindes und die professionelle Abwicklung im Vordergrund:

- *Opferschutz*: Das Kind bzw. der/die Jugendliche steht im Mittelpunkt. Alles, was eine weitere Traumatisierung auslösen könnte, muss unterbleiben.
- *Beschleunigung*: In Krisenfällen zählt jede Stunde. Im Zweifel wird lieber einmal zu viel externe Hilfe gerufen als einmal zu wenig.
- *Vertraulichkeit & Diskretion*: Informationen dürfen nur an den Vorstand bzw. den Kinderschutzbeauftragten weitergegeben werden. Eine Information der Presse oder unbeteiligter Dritter ist streng untersagt.
- *Kinderschutz vor Täterschutz*: Auch wenn der Persönlichkeitsschutz des/der Beschuldigten gewahrt werden muss (keine Vorverurteilung), hat die Sicherheit der Kinder Vorrang.

2. Aufgaben der Anlaufstelle (Ansprechpartner)

Der Verein benennt einen Ansprechpartner für Kinderschutz.

- *Erstkontakt*: Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten.
- *Einfache Konflikte*: Bei grenzverletzenden Ausdrucksweisen oder leichten Verstößen gegen die Verhaltensregeln (z.B. Einzeltraining ohne "Sechs-Augen-Prinzip") kann der Ansprechpartner moderieren oder Weiterbildungen vermitteln.
- *Schwere Fälle*: Bei Verdacht auf Straftaten (z.B. sexuelle Gewalt) darf der Ansprechpartner nicht selbst ermitteln. Seine einzige Aufgabe ist die unverzügliche Einschaltung externer Stellen (Landesverband, Opferschutz, Polizei).



3. Vorgehen bei Sachverhaltsermittlung

Je nach Schweregrad des Vorfalls unterscheidet sich das Vorgehen drastisch:

Situation

Vorgehensweise

Einfache Grenzverletzung (z.B. verbal)

Der Ansprechpartner prüft Angaben durch Gespräche mit Zeugen, bleibt dabei wertfrei und führt zeitnah ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen.

Verdacht auf Straftat / Schwere Fälle

Keine eigenen Ermittlungen! Dies könnte Beweise vernichten oder Zeugenaussagen für spätere Gerichtsverfahren unbrauchbar machen. Sofort externe Hilfe holen.

4. Sofortmaßnahmen & Dokumentation

- Dokumentationspflicht: Jedes Gespräch und jede Maßnahme müssen mit Datum, Uhrzeit, Teilnehmern und Inhalten schriftlich vermerkt werden. Vermerke sind sicher und vor Zugriffen Dritter geschützt zu archivieren.
- Kontaktsperre: Bei hinreichendem Verdacht müssen Maßnahmen ergriffen werden, die den weiteren Kontakt des/der Beschuldigten zu Kindern verhindern (z.B. Suspendierung oder Anwesenheit eines Vereinsvertreters beim Training).

5. Kooperation und Beratung

- Externe Fachberatung: Da Kindeswohlgefährdung rechtlich komplex ist, sollte frühzeitig Beratung durch den Landesverband oder den Landessportbund (LSB) in Anspruch genommen werden.
- Staatliche Behörden: Besteht der Verdacht einer Straftat, ist die Zusammenarbeit mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft zwingend. Der Verein verhält sich bis zur Freigabe durch die Behörden "still", um Ermittlungen nicht zu gefährden.
- Medien: Kontakte zur Presse erfolgen ausschließlich in Absprache mit dem Landesverband.

Kontakt im Verein:

Vorsitzender: Frank Feuerhermel

E-Mail: info@fsv-kemnitz.de

Ansprechpartner Kinder- und Jugendschutz: Robert Dumke

Mobil: +49 173 877 89 42